



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HEIDELBERG

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 16/1 (1989)

DOI: 10.11588/fr.1989.1.53506

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert. Referate eines internationalen Kolloquiums in Berlin, vom 1. bis 3. Mai 1980, hg. v. Ilja MIECK, Berlin (Colloquium-Verlag) 1984, XII–293 S. (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 45).

Das vorliegende Buch ist die dritte Veröffentlichung des Berliner Forschungsprojekts »Soziale Mobilität im frühmodernen Staat: Bürgertum und Ämterwesen« und zugleich die zweite zur Ämterkäuflichkeit. Zwei Jahre zuvor hatte man sich mit dem 17. und 18. Jh. beschäftigt.

Bernhard SCHIMMELPFENNIG behandelt den Ämterhandel an der römischen Kurie von Pius II. bis zum Sacco di Roma (1458–1527). Angesichts der Menge (ca. 600 Bände) der Quellen begnügt er sich damit, auf Grund des von W. von Hofmann 1914 publizierten Materials und eigener selektiver Archivstudien die Entwicklungsphasen des kurialen Ämterhandels vorzustellen. Das erste Problem ist das der in den Quellen vorkommenden Begriffe. *Officium* bezeichnet nicht nur ein Amt sondern auch einfach Anteilseigentum. Ämterverkauf, -verpfändung und -verpachtung sind oft eng verknüpft. Seit der Mitte des 15. Jh. bezeichnen die vatikanischen Quellen die freie Resignation zugunsten eines Dritten mit Zahlung einer Geldsumme als Ämterverkauf (*venditio*). Seit der Schaffung des Abbreviatorenkollegs ist der Verkauf von Ämtern für den Papst nicht mehr mit dem Ruch der Simonie behaftet. Das Hauptmotiv Pius' II. für die Schaffung dieser käuflichen Ämter 1463 war nicht so sehr die Gewinnung einer neuen Einnahmequelle sondern die Reform des Kanzleibetriebes. Erst Sixtus IV. nannte 1479 als Hauptmotiv Pius' II. die Finanzierung des Kreuzzuges gegen die Türken. Diese spätere Interpretation dürfte aber darauf beruhen, daß unter Sixtus der Ämterhandel als fiskalische Maßnahme ganz andere Ausmaße angenommen hat. Trotzdem wird vom Verfasser bezweifelt, daß unter Sixtus IV. die Ämterkäuflichkeit alle Ämter der kurialen Verwaltung nichtspirituellen Charakters erfaßte, wie von der Forschung behauptet worden ist. In der Zeit der Pontifikate von Julius II. bis Clemens VII. ist der Ämterhandel zu einer v.a. fiskalischen Maßnahme geworden. Amtliche Listen, z. T. gedruckt und publiziert, notieren die ständig steigenden Preise und Renditen. Unter den Medici-Päpsten werden selbst Kardinalsstellen verkauft, was allerdings nach außen kaschiert werden muß. Mit dieser »Spitzenleistung des kurialen Fiskalismus« und 20 Seiten Quellenbeilagen schließt der Beitrag.

Wolfgang REINHARD beschäftigt sich mit dem Ämterhandel in Rom zwischen 1534 und 1621. Er faßt den derzeitigen Kenntnisstand zusammen, wobei er sich auf eigene Arbeiten stützen kann. Zunächst stellt er die beiden Institutionen vor, die den Handel betreiben und daher auch die Quellen produzieren, Kammer und Datarie. Die Hauptbücher mit Einnahmen und Ausgaben der Datarie sind verloren, die Registerserien wegen des schlechten Erhaltungszustands nicht benutzbar. Quantifizierende sozialgeschichtliche Aussagen sind also nicht möglich. Für den rechtlichen Aspekt ist die wichtigste Quelle der »Tractatus de Officiis venalibus vacabilibus Romanae Curiae« des Kardinals Giovanni Battista de Luca von 1682. Er verteidigt die Kaufämter v.a. gegen den Simonievorwurf. Reinhard meint, daß Simonie im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaftsgefüge die Funktion des modernen Korruptionsbegriffes erfüllte. De Luca definiert den Ämterkauf als eine Antizipation des Ertrags und trifft damit genau den wirtschaftlichen Sachverhalt. Der werdende »Staat« versucht, die wegen der Schwerfälligkeit seines politischen Apparats nur langsam einlaufenden Einnahmen zu mobilisieren. Die differenzierte Ämtertypologie des Traktats reicht von Prälaten mit Jurisdiktionsaufgaben und hohen Qualifikationsanforderungen bis zu Leibrenten mit einem bloßen Titel. Vereinzelt erhaltene Ämterlisten zwischen 1520 und 1666 erlauben die Aussage, daß sich die Zahl der Ämter fast verdoppelte (auf 3807) und die Gesamtsumme des Ämterkapitals ebenso. Die Preissteigerung könnte mit der Flucht der Gesellschaft vor der ständig steigenden Besteuerung in ein privilegiertes Rentnerdasein zu tun haben. Doch ist auch mit einer beträchtlichen Bedeutung des Prestige Gesichtspunkts zu rechnen, sonst hätten die Päpste nicht gerade die Ritterkollegien immer weiter ausgebaut. Zugrunde lag ein finanzielles und

nicht nur politisches und soziales Interesse reicher und risikofreudiger Gruppen der italienischen Oberschicht an der kurialen Führungsspitze. Man müsse sich freilich davor hüten, dieses System ausschließlich auf das Bündnis von Papsttum und Bankierskapital zu reduzieren.

Brigide SCHWARZ weist in ihrem kurzen Beitrag (»Die Entstehung der Ämterkäuflichkeit an der Römischen Kurie«) darauf hin, daß aus dem Vorkommen der polemischen Begriffe *emptio* oder *venditio* noch nicht auf Käuflichkeit geschlossen werden kann. Der »Ämterhandel unter Privaten« entwickelt sich seit Papst Bonifaz IX. und ist seit 1463 mit der Schaffung des Abbreviatorenkollegs voll ausgebildet.

Für Françoise AUTRAND (»Vénéralité ou arrangements de famille: la résignation des offices royaux en France au XV^e siècle«) ist die Käuflichkeit so alt wie die Ämter selbst und geht bis in die Mitte des 14. Jh. zurück. Der staatliche Ämterverkauf und die Erblichkeit bestehen jedoch erst seit 1521/22. Davor ist der Ämterhandel Privatsache und gilt als Mißstand. Die *resignatio in favorem* wird vertuscht, daher fehlen auch die Quellen. Anfangs handelt es sich nur um kleine Ämter, zu Beginn des 15. Jh. erscheinen königliche Verbote. Gegen Ende des Jahrhunderts werden auch die Ämter der höchsten königlichen Räte käuflich. Nicht immer ist dabei Geld im Spiel, der Gegenwert der *resignatio* kann auch Einfluß sein. Auf jeden Fall handelt es sich aber um eine Aneignung staatlicher Macht durch die Beamten. Die Verfasserin hat in ihrer großen Thèse von 1981 die 678 Beamten des Pariser Parlaments von etwa 1350 bis 1450 untersucht. Von den 490 Räten, über deren Ausscheiden genug bekannt ist, haben nur 24, d. h. 5 %, ihr Amt zugunsten eines Dritten aufgegeben. Gegen Ende des Untersuchungszeitraums häufen sich die Fälle. Der Ämtermarkt ist aber kein Markt wie alle anderen, oft werden fachliche Qualifikationen verlangt. Zudem ist die *resignatio* meist eine Abmachung zwischen zwei Angehörigen derselben Familie.

Kuno BÖSE geht in seinem Aufsatz »Die Ämterkäuflichkeit in Frankreich vom 14. bis 16. Jahrhundert« davon aus, daß für das 16. Jh. (die Zeit zwischen Autrand und Mousnier sozusagen) größere Untersuchungen fehlen. Die strikte moralische Ächtung der Ämterkäuflichkeit mag erklären, weshalb Kaufverträge für das 16. Jh. so selten sind. Allerdings scheint es dem Rezensenten nicht ausreichend, nur die älteren Publikationen von E. Coyecque und E. Caron für Paris durchzusehen. Der *Minutier central* der Pariser Notare dürfte doch reichere Funde enthalten. Die moralische Ächtung zeigt sich in den Beschwerden der Generalstände und den Verboten der daran anschließenden Gesetze. Mangels Quellen liefert der Verfasser dann eine kritische Bestandsaufnahme der bisherigen Forschungsergebnisse. Er setzt sich von Mousnier ab, der in der Ämterverpachtung schon in der Kapetingerzeit eine Vorform gefunden hat. Er schließt sich B. Guenée an, der den Ämterhandel durch die Krone erst 1521/22 mit der Errichtung des »bureau des parties casuelles« einsetzen läßt. Vorher gibt es nur Ämterhandel unter Privatleuten. Die hohen Kosten der Italienfeldzüge veranlassen Franz I., die Ämter offen zu verkaufen und eine Behörde dafür zu errichten. Durch die *resignatio* fallen aber nur wenige Ämter an die Krone zurück, was große finanzielle Einbußen bedeutet. Daher führt Franz I. die sogenannte 40-Tage-Klausel ein: Sie schreibt vor, daß der Resignant die Niederlegung zugunsten eines andern um 40 Tage überleben muß, andernfalls fällt das Amt an die Krone zurück. Unter den letzten Königen aus dem Hause Valois erreicht die Ämterkäuflichkeit neue Höhepunkte, aber erst Heinrich IV., der seinen Sieg vornehmlich den Beamten verdankt, verzichtet 1596 auf den Eid der *magistrats*, daß sie ihr Amt nicht käuflich erworben haben, und legalisiert 1604 mit der berühmten »Paulette« die Erblichkeit der Ämter. Das nach dem Finanzier Paulet benannte Edikt befreit die Beamten nämlich gegen Zahlung einer jährlichen Gebühr von der 40-Tage-Klausel. Zu den Folgen der Ämterkäuflichkeit wird gesagt, daß nach der klassischen, auf A. Thierry zurückgehenden, Interpretation der Ämterhandel wohlhabenden Teilen des Bürgertums die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs bot und diese zur führenden sozialen Kraft machte, die die Herausbildung der »absoluten« Monarchie ermöglichte. Hier wird jedoch mit J. Russel Major gefragt, ob sich die Krone nicht

mehr auf die Aristokratie als führende Kraft stützte. Die Beamten bildeten eine neue soziale Schicht mit eigener Weltanschauung und eigenem Standesbewußtsein. Zeitgenossen beklagen die zu hohe Zahl der Beamten, die den König zum »absoluten« Herrscher mache. Viele Kritiker kamen aus dem Schwertadel, dem die Ämter mangels Bildung verschlossen blieben. Zum Problem der Klientelbildung durch Ämterverkauf meint der Verfasser, daß entgegen der Behauptung Richelieus der Einfluß des Hochadels bei der Ämterbesetzung gering gewesen sei. Wirtschaftlich führte der Ämterhandel kurzfristig (im 16. Jh.) zu einer Stärkung des französischen Staates.

Michael ERBE (»Aspekte des Ämterhandels in den Niederlanden im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit«) beschränkt seine Untersuchungen auf die südlichen Niederlande (Brabant und Flandern), berücksichtigt aber auch das 17. und 18. Jh. mit. Im 15. und 16. Jh. waren Amtsverpachtung (*engagère*) und Anleihen beim Amtsanwärter verbreitet, aber es gab kein Verkaufssystem. Überhaupt behielten die burgundischen Herzöge und ihre habsburgischen Nachfolger die Verfügung über ihre Ämter letztlich in der Hand. Sie vergaben stets *commissions*, keine *offices*. Herzog Alba verbot 1570 ausdrücklich den Ämterhandel, weitere Verbote folgten zwischen 1626 und 1637. Ab 1651 bestand er nur in der Form der *media annata* nach spanischem Vorbild, d. h. der Inhaber mußte die Einkünfte eines halben Jahres als Gebühr entrichten. Doch es bestand kein Eigentumsrecht, beim Tode fiel das Amt an den Vergeber zurück.

Klaus MALETTKE weist demgegenüber auf den grundlegenden Unterschied zwischen *office* und *commission* hin, wie er besonders von Charles Loyseau zu Beginn des 17. Jh. herausgearbeitet wird (»Zur zeitgenössischen Verwendung der Termini *office* und *officiers* vom 14. bis zum frühen 17. Jahrhundert in Frankreich«). Zwar wurden manche *commissions* im Laufe der Zeit mit königlicher Billigung zu *offices* (z. B. procureur, lieutenant-général de bailliage, prévôt), aber vor dem 16. Jh. ist der Begriff *office* sehr weit und bezeichnet alle diejenigen, die im Namen des Königs handeln.

Joachim BÖER berichtet über den »Ämterhandel in den kastilischen Städten«. Dort begegnen Verbote der Ämterverpachtung und des Ämterkaufs vom 14. bis zum 18. Jh., doch waren beide verbreitet, besonders unter Philipp II. Für Spanien charakteristisch ist die Tatsache, daß neben Geld auch die adlige Abstammung nötig war, um ein Ratsherrenamt zu erlangen. Durch die *resignatio in favorem* ging die Verfügungsgewalt über die Stadtherrschaft von der Krone auf eine soziale Oligarchie über.

Reinhard LIEHR (»Ämterkäuflichkeit und Ämterhandel im kolonialen Hispanoamerika«) liefert eine Zusammenfassung auf der Grundlage jüngerer, teilweise auch eigener Forschungen. Der Ämterhandel wurde von der Krone stufenweise in Anlehnung an ältere kastilische Entwicklungen und Praktiken eingeführt. Zwar versuchten die Könige, den Drang zur Privatisierung und Vererbung öffentlicher Ämter zu bremsen. Doch seit Karl V. und Philipp II. war der Verkauf durch die Krone legal, seit den dreißiger Jahren wurde auch die *resignatio in favorem* geduldet. In den Jahren 1559, 1591 und 1606 wurde die Ämterkäuflichkeit in den Kolonien gesetzlich verankert und ausgeweitet. Jedes an die Krone zurückgefallene oder erstmals zum Verkauf anstehende Amt mußte öffentlich versteigert werden. Die anfangs des 17. Jh. genau geregelten Formen des Verkaufs und der Übertragung an einen Dritten blieben bis zum Ende des 18. Jh. gleich. Die Einkünfte der Krone aus dem Ämterverkauf betrugen z. B. in Mexiko bis zu 10 % der Gesamteinnahmen.

Im mittelalterlichen England (Karl SCHNITH: »Zum Problem des Ämterkaufs in England vom 12. zum 14. Jahrhundert«) gab es seit der normannischen Zeit Ämterverkauf und -verpachtung sowohl bei der Besetzung von Hofbeamtenstellen als auch bei der Vergabe von Funktionen »draußen im Lande«. Dabei traten hochadlige Magnaten oft als Vermittler auf. Dieses Patronagesystem (sog. »Bastard-Feudalismus«) wurde z. B. von Sir John Fortescue um 1470 eindringlich kritisiert, aber auch schon von einer Reform-Kommission des Parlaments von 1386 beklagt.

Robin L. STOREY (»England: Ämterhandel im 15. und 16. Jahrhundert«) interpretiert demgegenüber Sir John Fortescues Kritik so, daß die Krone die Ämter nicht verkaufte, sondern für geleistete Dienste vergab. Ein Gesetz von 1552 verbot den Ämterverkauf, aber unter Elisabeth I. war er weithin geübte Praxis, ja es gab sogar eine Tendenz zur Ämtererblichkeit.

Adolf M. BIRKE (»Zur Kontinuität des Ämterhandels in England«) weist darauf hin, daß man klar zwischen administrativen Positionen und feudalen Nutzungsrechten unterscheiden muß. Als Finanzquelle für die Krone haben die Ämter keine nennenswerte Rolle gespielt, wohl aber als Einflußquelle für die Großen des Landes und für Günstlinge.

In der Mark Brandenburg (Wolfgang RIBBE: »Burg- und Amtsverpfändungen in der Mark Brandenburg«) und in Bayern (Reinhard HEYDENREUTER: »Probleme des Ämterkaufs in Bayern«) gab es keinen bzw. kaum Ämterverkauf, nur Amtsverpfändungen und -verpachtungen.

Peter Michael HAHN (»Landesherrliches Amt und Stadtbürgertum in Brandenburg im 16. Jahrhundert«) geht den Gründen für das Fehlen des Ämterverkaufs nach. Einmal suchte der Fürst nicht (wie etwa in Frankreich) das Bündnis mit dem Bürgertum gegen den Adel. Andererseits war die Finanzkraft des Bürgertums hier ohnehin bescheiden. Erst in der Mitte des 16. Jh. wurden Bürgerliche in der Verwaltung häufiger; der Aufstieg über ein Amt in den Adel war sehr selten.

Michael ERBE (»Bilanz und Ausblick«) faßt die Hauptgesichtspunkte, die während der Diskussionen über die Einzelreferate und der Generaldebatte erörtert wurden, zusammen. Er weist darauf hin, wie schillernd die Begriffe »Amt« und »Bürgertum« im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit sind. Viele Fragen muß er offen lassen: 1. ob der kirchliche Ämterverkauf wirklich Vorbild für den weltlichen war; 2. wie weit der Ämterverkauf legalisiert bzw. institutionalisiert war; 3. ob er ein Mittel war, den frühmodernen Staat aufzubauen und sich vom Steuerbewilligungsrecht der Stände zu befreien; 4. ob das Fehlen des Ämterkapitals in der Wirtschaft negative Folgen hatte; 5. ob der Ämterverkauf für den frühmodernen Staat langfristig ein Vorteil war. Diese abschließenden Bemerkungen sind zu kurz, als daß sich nicht der Eindruck aufdrängt, die eigentlich übergreifenden Fragen des Vergleiches zwischen den einzelnen Ländern seien bei der Tagung etwas zu kurz gekommen. Nimmt man beide Tagungsbände zusammen, fällt auch auf, daß das deutsche Beispiel Württemberg im 18. Jh. mit keinem eigenen Beitrag vertreten ist. Insgesamt wurden aber reiche Fischzüge auf Roland Mousniers »océan de recherches« gemacht.

Manfred ORLEA, Karlsruhe

Brigitte SCHÜRMANN, Die Rezeption der Werke Ottos von Freising im 15. und frühen 16. Jahrhundert, Stuttgart (Steiner Wiesbaden) 1986, 175 S. (Historische Forschungen, 12).

Die Verfasserin richtet hauptsächlich an die im Zeitraum von 1438 bis 1515 entstandenen Geschichtswerke die Frage, ob die Schriften Ottos von Freising benutzt wurden und »welcher Art das erneute Interesse an diesen hochmittelalterlichen Werken und ihrem Autor war« (S. 7). Dabei wird die von Sigmund Benker vertretene These erhärtet, vor allem Enea Silvio Piccolomini habe den Anstoß zur Beschäftigung mit Ottos Weltchronik und in geringerem Maß auch mit den Gesta Friderici im ausgehenden Mittelalter gegeben. Sch. ist bei einer größeren Zahl von Autoren fündig geworden (neben Enea Silvio seien hier genannt: Thomas Ebendorfer, Sigismund Meisterlin, Hans Ebran von Wildenberg, Veit Arnpeck, Johannes Aventin, Johannes Staindel, Johannes Naucler, Hartmann Schedel, Johannes Trithemius, Jakob Wimpfeling, Christoph Scheuerl, Ladislaus Sunthaym, Konrad Peutinger, Jakob Menel, Johannes Cuspinian). Otto von Freising hat sowohl auf traditionell orientierte Weltchroniken wie auf die Historiographie der Frühhumanisten, bayerische Landeschroniken und die